Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 28/2017
den 17. März 2017

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

☒	Öffentlich	☐	KT	
☐	Nichtöffentlich	☒	VFA	30. März 2017
☐	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU	
		☐	ATU/BA	
		☐	SOA	
		☐	KSA	
		☐	JHA	

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

a) Spende von Herrn Karl Mayer, Sauergasse 11, 91717 Wassertrüdingen, in Höhe von 30,00 €, eingegangen am 07.02.2017.

b) Sammelspende verschiedener anonymer Spender beim Freilichtmuseum Beuren im Laufe der Saison, in Höhe von 171,25 €, eingegangen am 07.11.2016.

Spende zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

c) Sachspende der EnBW, Regionalzentrum Alb-Neckar, Hahnweidstraße 44, 73230 Kirchheim, im Wert von 1.760,00 € durch Überlassung einer mobilen

Brandübungsanlage für Feuerlöschübungen der Kreisfeuerwehren vom 13.10.2017 bis 27.10.2017.

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

d) Spende der Firma TTS Tooltechnik Systems AG & Co. KG, Wertstraße 20, 73240 Wendlingen, in Höhe von 3.000,00 €, eingegangen am 21.12.2016.

e) Spende der Volksbank Kirchheim-Nürtingen, Schillerplatz 7, 72622 Nürtingen, in Höhe von 500,00 €, eingegangen am 20.12.2016.

f) Spende der Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeug-Gewerbes Nürtingen-Kirchheim mbH, 73230 Kirchheim, in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 11.11.2016.

g) Spende der Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeug-Gewerbes Nürtingen-Kirchheim mbH, 73230 Kirchheim, in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 17.02.2017.

Spenden zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung)

h) Spende des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, 1. Vorsitzender Herr Hans Weil, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, in Höhe von 2.552,55 €, eingegangen am 28.11.2016.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so

sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.
Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat